

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1971)

**Rubrik:** Abteilung für Sanitätspersonal

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Aufenthaltskosten und die Unterrichtsgebühren für einen der beiden Jemeniten zu übernehmen. Das Stipendium des zweiten Technikers wurde dank einer Spende der OXFAM sichergestellt; so konnten die beiden Jemeniten im Juli ihr Praktikum in Teheran beginnen. Später bot die Weltgesundheitsorganisation drei weitere Stipendien für jemenitische Techniker an.

Das in Sana im August 1970 eingerichtete *Rehabilitationszentrum* übte auch im Berichtsjahr seine Tätigkeit auf zwei Gebieten aus : einerseits stellte es Prothesen und Gehmaschinen her, andererseits widmete es sich der Ausbildung der jemenitischen Techniker.

Am Ende des Jahres hatten sich rund 300 Invaliden eingeschrieben, um eine Prothese oder eine Gehmaschine zu erhalten. Zum gleichen Zeitpunkt waren über 170 Prothesen und Gehmaschinen fertiggestellt worden, und ihre Empfänger hatten ihre physiotherapeutische Behandlung abgeschlossen.

Ein Techniker für Orthopädie und ein Psychotherapeut werden weiterhin in Sana bleiben, um diese verschiedenen Aufgaben zufriedenstellend durchzuführen.

## Abteilung für Sanitätspersonal

Die Abteilung für Sanitätspersonal beantwortete die zahlreichen Anfragen von Krankenschwestern betreffend Stellenvermittlung, Berufsausbildung, Studienaufenthalte, Stipendien, Anerkennung ausländischer Diplome sowie Bewerbungen für Missionen im Rahmen einer Aktion des IKRK. Sie war ferner in ständiger Verbindung mit dem Büro der Krankenschwestern der Liga, mit dem Internationalen Rat der Krankenschwestern, den Büros der Krankenschwestern der nationalen Gesellschaften und den nationalen Krankenschwesternverbänden. Im Laufe ihrer verschiedenen Missionen besuchte Fräulein Pfirter folgende nationale Gesellschaften : das Libanesisches Rote Kreuz, die Rothalbmondgesellschaften von Jordanien, Kuwait, der Arabischen Republik Jemen und der Demokratischen Volksrepublik Jemen (die gerade gebildet wird), sowie die Gesellschaft vom Roten Löwen mit der Roten Sonne des Iran. Sie erkundigte sich nach der Tätigkeit dieser verschiedenen

Gesellschaften und hielt Vorträge über das IKRK und die Genfer Abkommen.

*Veröffentlichungen:* Am Ende des Berichtsjahres lag die Broschüre « Rechte und Pflichten der Krankenschwestern gemäss den Genfer Abkommen von 1949 » in elf Sprachen vor. Diese vom IKRK in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegebene Veröffentlichung war ferner von den nationalen Gesellschaften folgender Länder in die Landessprache übersetzt worden: Belgien (ins Flämische), Tschechoslowakei, Italien, Republik Korea, Finnland, Norwegen und Griechenland. Das Libanesisches Rotes Kreuz liess die Schrift ins Arabische übersetzen und übernahm die Verteilung dieser Ausgabe in den Ländern des Nahen Ostens.

## Funkdienst

Am 29. März 1971 verschickten das IKRK und die Liga gemeinsam ein Rundschreiben an alle nationalen Gesellschaften über den Funkdienst des Roten Kreuzes und mit Hinblick auf die Einrichtung eines unabhängigen Funknetzes für Notfälle auf nationaler und internationaler Ebene. Die nationalen Gesellschaften wurden aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, ein internes Funknetz einzurichten, sowie eine vorherige Genehmigung für den Betrieb dieser Radioverbindungen mit den anderen Rotkreuzgesellschaften einzuholen. Die nationalen Gesellschaften folgender 13 Länder haben bis heute ein Rufzeichen zugeteilt erhalten mit der Genehmigung, in Notfällen die Wellenlängen des IKRK zu benutzen: Ecuador, Honduras, die Arabische Republik Jemen, Jordanien, Republik Khmer, Nicaragua, Panama, Peru, die Philippinen, Spanien, Syrien, Thailand und Venezuela.

Im November 1970 hatte das IKRK beim Direktor des Funkdienstes und bei der Generaldirektion der Post-, Telefon- und Telegrafienbetriebe in Bern eine Sondergenehmigung für die Schulung von Funkern, die Mitglieder der Gruppe für internationale Missionen des IKRK sind und im Konfliktfall innerhalb von 48 Stun-